

**Satzung zur Errichtung der Klinisch-Experimentellen Forschungseinrichtung (KEF)
der Universität zu Lübeck
vom 23. Mai 2013**

*Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBW Schl.-H.: 16. Juli 2013, Seite 55
Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der UL: 23. Mai 2013*

Aufgrund des § 34 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28.02.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S.67), i.V.m. § 15 Abs. 2 der Verfassung der Universität zu Lübeck vom 09. Juni 2010 (NBl. MWV Schl.-H. 2010, S. 40) wird nach Beschlussfassung durch das Präsidium am 13. Mai 2013 und mit Zustimmung des Senates die folgende Satzung erlassen.

§ 1

Stellung und Aufgaben der KEF

(1) Die KEF ist eine zentrale Einrichtung der Universität zu Lübeck. Sie untersteht der Fach- und Rechtsaufsicht des Präsidiums, das die Fachaufsicht auf einen Beirat überträgt. Der KEF werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Haushaltsplan der Universität Personal- und Sachmittel zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zugewiesen.

(2) Die KEF ist eine Einrichtung der Universität zu Lübeck im Bereich der Sektion Medizin. Sie dient infrastrukturend und koordinierend der Durchführung medizinischer Forschungsvorhaben, insbesondere im Bereich der klinischen Forschung. Die KEF stellt Forschungsflächen, Grundausstattungen an Laborinfrastruktur und Geräte sowie projektübergreifende Mittel für Strukturmaßnahmen zur Verfügung.

(3) Die KEF ist in die Nutzerprofile „Grundlagenwissenschaftliche Forschungsbereiche“ und „Transferprojekte, industrielle Kooperationsprojekte sowie vorwettbewerbliche Nutzung“ unterteilt.

§ 2

Organisation der KEF

Gremien und Funktionsträger der KEF sind:

1. der Beirat (§ 3)
2. die oder der Präsidiumsbeauftragte und deren oder dessen Stellvertretung (§ 4)
3. die Geschäftsstelle (§ 5)

§ 3

Beirat

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Beirats beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Beirat besteht aus mindestens sieben und höchstens neun Mitgliedern entsprechend nachfolgender Zusammensetzung:

1. die oder der Präsidiumsbeauftragte und deren oder dessen Stellvertretung,
2. ein Mitglied des Präsidiums,
3. die oder der Vorsitzende des Senatsausschusses der Sektion Medizin,
4. höchstens drei Sprecherinnen und Sprecher der laufenden Forschungsschwerpunkte der Universität zu Lübeck, welche von den Forschungsschwerpunkten entsandt werden,
5. eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler, die oder der vom Senatsausschuss der Sektion Medizin benannt wird und folgende Voraussetzungen erfüllt: ihre oder seine Promotion ist abgeschlossen, liegt aber noch nicht länger als fünf Jahre zurück, sie oder er hat die Leitung einer so bezeichneten Nachwuchsgruppe inne, sie oder er befindet sich in einem Habilitationsverfahren, das noch nicht länger als sechs Jahre andauert, sie oder er ist höchsten in der Besoldungsstufe W1 eingestellt und hat das Alter von 40 Jahren noch nicht überschritten hat; begründete familien- oder karrierebedingte Auszeiten sollen verlängert berücksichtigt werden,
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Bereich des Technologietransfers der Universität zu Lübeck, die oder der vom Präsidium der Universität zu Lübeck benannt wird und
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Forschungs- und Entwicklungskommission der Sektion Medizin, die oder der aus dessen Reihen benannt wird.

Die Mitgliedschaft ist an das Vorliegen der genannten Voraussetzungen gebunden. Wenn diese entfallen, ist eine andere Person zu benennen.

(2) Der Beirat ist zuständig für die Beschlussfassung über Anträge auf Nutzungen der Einrichtungen der KEF im Rahmen der zur Verfügung stehenden Forschungsflächen und Finanzmittel sowie die Evaluierung der KEF-Projekte.

(4) Der Beirat berichtet dem Senat einmal jährlich über die Arbeit der KEF.

(5) Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich in nicht-öffentlichen Sitzungen, die die Koordinatorin oder der Koordinator leitet und zu denen sie oder er einlädt. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einberufung einer Sitzung aus wichtigem Grund zu verlangen.

(6) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder gem. Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 und die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bzw. die entsprechende Vertretung anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 4

Präsidiumsbeauftragte/r

(1) Die oder der Präsidiumsbeauftragte und deren oder dessen Stellvertretung werden vom Präsidium auf Vorschlag des Beirats und nach Anhörung des Senats für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederbestellung und Abbestellung sind möglich.

(2) Die oder der Präsidiumsbeauftragte und deren oder dessen Stellvertretung vertritt die KEF nach außen, bereitet die Sitzungen des Beirats vor und führt dessen Beschlüsse aus. Sie oder er ist die oder der Fachvorgesetzte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KEF.

(3) Die oder der Präsidiumsbeauftragte hat im Einzelnen folgende Aufgaben:

1. die Aufsicht über die satzungsgemäße Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel,
2. die Koordination und die Umsetzung der Vergabe beantragter und genutzter KEF-Forschungsflächen,
3. die Einhaltung bzw. Umsetzung der Satzung und der Geschäftsordnung,
4. bei Bedarf die Organisation eines jährlichen KEF-Statusseminars, bei dem grundsätzlich alle Projektleiterinnen und Projektleiter berichten und zum dem alle Mitglieder der Universität zu Lübeck eingeladen werden,
5. die Beratung der KEF-Nutzerinnen und Nutzer und der Antragstellerinnen und Antragsteller,
6. die Ausübung des Hausrechts.

(4) Die Leiterin oder der Leiter erstattet dem Beirat auf Anfrage Bericht.

§ 5

Geschäftsstelle

(1) Die KEF betreibt eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle unterstützt die Präsidiumsbeauftragte oder den Präsidiumsbeauftragten bei der Durchführung der laufenden Geschäfte und beim laufenden Betrieb der KEF.

(2) Die personelle Besetzung der Leitung der Geschäftsstelle obliegt der oder dem Präsidiumsbeauftragten.

§ 6

Zugangsvoraussetzungen zur Nutzung der KEF

(1) Antragsberechtigt sind Mitglieder der Sektion Medizin der Universität zu Lübeck, die mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

1. ein bewilligtes Projekt durch externe Drittmittelgeber (z.B. DFG, BMBF, EU, Stiftungen, andere begutachtete Mittel),
2. Neuberufung an der Universität zu Lübeck,
3. besonders innovative Projekte insbesondere junger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gem. § 3 Abs. 1 Ziffer 5.

(2) Das Vorliegen eines dieser Kriterien begründet noch keinen Anspruch auf Ressourcenvergabe der KEF.

(3) Inhaber von Projekten, die einem etablierten Forschungsschwerpunkt zuzuordnen sind, der über einen eigenen Drittmittelraumbestand verfügt, werden in der Regel bei der Vergabe nicht berücksichtigt.

(4) Eine Doppelförderung durch universitätsinterne Forschungsförderungsinstrumente soll vermieden werden, so dass dann ein Zugang zur KEF in der Regel versagt wird.

§ 7

Antragstellung

(1) Anträge sind durch Verwendung der entsprechenden Formulare beim Beirat zu stellen.

(2) Antragstellerinnen und Antragsteller im Rahmen eines bewilligten Projekts durch externe Drittmittelgeber (§ 6 Abs. 1 Ziffer 1) können Anträge an die KEF bereits zeitgleich mit der Antragstellung beim Drittmittelgeber einreichen („KEF-Vorantrag“). Eine verbindliche Zusage seitens der KEF erfolgt dann aber erst bei Nachweis der Drittmittelförderung.

§ 8

Nutzungsdauer- und umfang

(1) Die Einrichtungen der KEF werden für die Dauer der Laufzeit des genehmigten Vorhabens/Projekts zur Verfügung gestellt. Bei Verlängerung der Laufzeit eines bereits geförderten Vorhabens mit gleichbleibendem Titel (Fortsetzungsantrag) ist eine Verlängerung der KEF-Nutzung auf Antrag beim Beirat möglich.

(2) Die Nutzungsdauer im Falle von Neuberufungen gem. § 6 Abs. 1 Ziffer 3 wird auf zwei Jahre befristet.

§ 9

Obliegenheiten der Nutzerinnen und Nutzer

- (1) Die KEF erlässt eine Nutzungs- und Gebührenordnung, die für alle Nutzerinnen und Nutzer verbindlich gilt.
- (2) Für Transferprojekte, industrielle Kooperationsprojekte, Auftragsforschung sowie bei vorwettbewerblicher Nutzung nach § 1 Abs. 3 2. Alt. wird ein gesonderter Vertrag zwischen der Universität zu Lübeck und den jeweiligen Nutzerinnen und Nutzern unter Beteiligung der KEF geschlossen.
- (3) Für die Nutzung wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe sich aus der Nutzungs- und Gebührenordnung ergibt.
- (4) Die Nutzerinnen und Nutzer der KEF verpflichten sich in besonderem Maße, die Richtlinien zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis und die ethischen Vorgaben der Universität zu Lübeck umzusetzen.
- (5) Alle Nutzerinnen und Nutzer haben einen Jahresabschlussbericht nach den Vorgaben der KEF anzufertigen. Diese Berichte werden im jährlichen Statusbericht der KEF veröffentlicht. In begründeten Einzelfällen kann von einer Veröffentlichung Abstand genommen werden. Dies entbindet aber nicht von einer Pflicht zur Berichterstattung gegenüber dem Beirat der KEF, der die Berichte dann auf Antrag vertraulich behandelt.
- (6) Die Nichtbeachtung dieser Obliegenheiten kann Nutzungseinschränkungen bis zur sofortigen Beendigung der KEF-Nutzung zur Folge haben.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 23. Mai 2013

Prof. Dr. Peter Dominiak
Präsident der Universität zu Lübeck